Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

26.05.1970 - Nr. 110 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 110

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. Mai 1970

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an die bremischen Beamten, Richter und Versorgungsberechtigten

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an die bremischen Beamten, Richter und Versorgungsberechtigten mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat am 29. April 1970 und die Finanzdeputation am 19. Mai 1970 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Aufgrund entsprechender Beschlüsse des Senats und des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation ist die Zahlung im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung bereits erfolgt. Dabei hat sich eine finanzielle Belastung von 4,7 Millionen DM ergeben.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzentwurf gemäß § 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an die bremischen Beamten, Richter und Versorgungsberechtigten

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Eine einmalige Überbrückungszulage erhalten

1. Beamte und Richter mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen,
3. Empfänger von Amtsbezügen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis,

wenn sie für den 9. Oktober 1969 Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Unterhaltsbeihilfen, laufende Versorgungsbezüge oder Amtsbezüge erhalten haben.

(2) Die Überbrückungszulage ist bei Personen, die aufgrund einer Disziplinarmaßnahme nur gekürzte laufende Bezüge erhalten, entsprechend dem Umfang dieser Kürzung zu verringern, es sei denn, daß die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen sind.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beamte und Richter, die bei einer im dienstlichen Interesse liegenden Beurlaubung nur gekürzte laufende Bezüge erhalten.

(4) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Überbrückungszulage nicht, solange ihre Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 2

(1) Die Überbrückungszulage beträgt für

1. Empfänger von
   a) Dienst- oder Amtsbezügen 300 Deutsche Mark,
   b) Unterhaltszuschüssen oder Unterhaltsbeihilfen 150 Deutsche Mark,
   c) laufenden Versorgungsbezügen außer Waisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen 300 Deutsche Mark,
2. Vollwaisen, die Waisengeld oder entsprechende Unterhaltsbeiträge erhalten 100 Deutsche Mark.

(2) Halbwaisen, die Waisengeld oder entsprechende Unterhaltsbeiträge erhalten, sind wie Vollwaisen zu behandeln, wenn der überlebende Elternteil aus demselben Grundverhältnis oder aus einem vorgehenden Rechtsverhältnis (§ 4) oder in Fällen, in denen laufende Versorgungsbezüge wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht gezahlt werden, aus dieser Verwendung im öffentlichen Dienst eine Überbrükkungszulage nicht erhält.

§ 3

Personen nach § 1, denen für den 9. Oktober 1969 Dienst- oder Amtsbezüge, Unterhaltszuschüsse, Unterhaltsbeihilfen oder laufende Versorgungsbezüge nicht gezahlt worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nach § 2 in Höhe von

a) 50 vom Hundert,
wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an,

b) 25 vom Hundert,
wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an solche Bezüge erhalten. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsempfänger, wenn einem anderen Empfangsberechtigten aus demselben Grundverhältnis oder aus einem vorgehenden Rechtsverhältnis (§ 4) oder in Fällen, in denen laufende Versorgungsbezüge wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht gezahlt worden sind, aus dieser Verwendung im öffentlichen Dienst eine Überbrückungszulage bereits gezahlt worden ist.

§ 4

(1) Die Überbrückungszulage wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der Überbrükkungszulage entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 148 Abs. 5 des Bremischen Beamtengesetzes) der Überbrükkungszulage nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis nicht der volle Betrag zu zahlen, würde ihm aber ohne Anwendung der Absätze 1 bis 5 aus einem anderen Rechtsverhältnis ein voller Betrag zustehen, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Oktober 1969 in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf ist die gesetzliche Sanktionierung der im Herbst 1969 nach dem Vorgehen der Tarifpartner und des Bundes für die bremischen Beamten getroffenen Regelung beabsichtigt.

Der Entwurf lehnt sich eng an das inzwischen beim Bund verabschiedete entsprechende Gesetz an.

Abweichend von der Bundesregelung wird analog der Tarifregelung lediglich ein anderer Stichtag für die volle Anspruchsberechtigung festgelegt — § 1 Absatz 1 —, um insoweit eine Gleichbehandlung der Bedienstetengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus ist im Entwurf im Gegensatz zum Bund ferner vorgesehen — § 1 Absatz 2 —, daß Beamten, die wegen einer Disziplinarmaßnahme gekürzte Bezüge erhalten, eine entsprechend reduzierte Überbrückungszulage gewährt wird, während der Bund in derartigen Fällen eine solche Zahlung nicht vorsieht.

Carl Schünemann Bremen